

RS OGH 1998/10/21 9ObA134/98s, 9ObA76/03x, 8ObA28/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

Norm

AngG §27 Z4 E4d

Rechtssatz

Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander eine bestimmte Arbeitszeiteinteilung vereinbart, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, einer einseitig vom Arbeitgeber verfügten Änderung der Arbeitszeit Folge zu leisten. In diesem Fall bildet die Verweigerung der Arbeitsleistung keinen Entlassungsgrund. Die von der Rechtsprechung anerkannte Ausnahme, daß die Individualvereinbarung gegen zwingende Normen verstößt und der Arbeitgeber durch Weisung eingreifen darf, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, liegt hier nicht vor.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/98s
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 134/98s
- 9 ObA 76/03x
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 76/03x
Beisatz: Die Arbeitszeiteinteilung kann auch konkludent vereinbart worden sein. (T1)
- 8 ObA 28/07m
Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 ObA 28/07m
Vgl auch; Beis wie T1

Schlagworte

SW: Hinderung, Verhinderung, Vereinbarung, Dienstzeit, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110825

Dokumentnummer

JJR_19981021_OGH0002_009OBA00134_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at